faktorgrün

Gemeinde Reichenau

Bebauungsplan Niederzell

Begründung Teil 2: Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan

Freiburg, den 15.05.2017

Satzung

Freie Landschaftsarchitekten bdla

Merzhauser Straße 110

Eisenbahnstraße 26

www.faktorgruen.de

Freiburg
Merzhauser Str. 110
0761-707647-0
freiburg@faktorgruen.de

Rottweil
Eisenbahnstr. 26
0741-15705
rottweil@faktorgruen.de

Heidelberg
Franz-Knauff-Str. 2-4
06221-9854-10
heidelberg@faktorgruen.de

Stuttgart
Schockenriedstr. 4
0711-48999-480
stuttgart@faktorgruen.de

Gemeinde Reichenau, Bebauungsplan Niederzell

Umweltbericht – Satzung

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Ausgangslage 4

2 Rechtliche Vorgaben, Prüfmethoden und Datenbasis 5

2.1 Rechtliche Vorgaben 5
2.2 Prüfmethoden 6
2.3 Datenbasis 7

3 Beschreibung der Planung 7

3.1 Übergeordnete Planungen und Planerische Vorgaben 7
3.2 Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft 8
3.3 Beschreibung des Vorhabens / der Planung 9
3.4 Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung 10
3.5 Relevanzmatrix 10

4 Umweltziele / Grünordnungskonzept 12

4.1 Allgemeine Umweltziele 12
4.2 Entwicklungskonzept 12
4.3 Grünordnungskonzept 13

5 Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung . 15

5.1 Mensch 15
5.1.1 Bestandsdarstellung und -bewertung 15
5.1.2 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen 15
5.1.3 Vermeidungsmaßnahmen 15
5.1.4 Fazit 16
5.2 Biotopstrukturen (Pflanzen, Biotope) 16
5.2.1 Bestandsdarstellung und -bewertung 16
5.2.2 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen 16
5.2.3 Vermeidungsmaßnahmen 17
5.2.4 Fazit 17
5.3 Tiere (Artenschutz) 17
5.3.1 Bestandsdarstellung und -bewertung 17
5.3.2 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen 18
5.3.3 Vermeidungsmaßnahmen 18
5.3.4 Fazit 18
5.4 Betroffenheit geschützter Bestandteile von Natur und Landschaft 19
5.5 Boden 19
5.5.1 Bestandsdarstellung und -bewertung 19
5.5.2 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen 21
5.5.3 Vermeidungsmaßnahmen 21
5.5.4 Fazit 21
5.6 Wasser 21
5.6.1 Bestandsdarstellung und -bewertung 21
5.6.2 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen 22

5.6.3 Vermeidungsmaßnahmen ... 23
5.6.4 Fazit ... 23
5.7 Klima / Luft ... 23
5.7.1 Bestandsdarstellung und -bewertung ... 23
5.7.2 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen ... 23
5.7.3 Vermeidungsmaßnahmen ... 23
5.7.4 Fazit ... 24
5.8 Landschaftsbild ... 24
5.8.1 Bestandsdarstellung und -bewertung ... 24
5.8.2 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen ... 25
5.8.3 Vermeidungsmaßnahmen ... 25
5.8.4 Fazit ... 25
5.9 Kultur- und Sachgüter ... 26
5.9.1 Bestandsdarstellung und -bewertung ... 26
5.9.2 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen ... 27
5.9.3 Vermeidungsmaßnahmen ... 27
5.9.4 Fazit ... 28
5.10 Wechselwirkungen ... 28
6 Planungsalternativen ... 28
6.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 28
6.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten ... 28
7 Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Kompensation ... 29
7.1 Zusammenfassung Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ... 29
7.2 Ausgleichsmaßnahmen ... 30
8 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen ... 30
9 Zusammenfassung ... 30

Anhang

- Liste Baumerhalt
- Karte 1: Bestand Biotoptypen und Baumerhalt
- Karte 2: Schutzgebiete
- Formblatt der Natura2000-Vorprüfung

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebiets ... 4
Abbildung 2: Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft im Umfeld des Plangebiets ... 9
Abbildung 3: Bodentypen gemäß BK50 ... 20
Abbildung 4: Überschwemmungs-Bereiche (HQ100) im Plangebiet ... 22
Abbildung 5: Einzeldenkmäler und geschützte Sachgesamtheiten im Plangebiet ... 27

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Bewertungsstufen der Schutzgüter ... 6
Tabelle 2: Relevanzmatrix ... 11

1 Anlass und Ausgangslage

Anlass

Die Gemeinde Reichenau beabsichtigt, für den Bereich „Niederzell“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete bauliche Entwicklung zu schaffen und diese in Einklang mit den siedlungsstrukturellen und landschaftsplanerischen Zielen zu bringen. Grundlage für den Bebauungsplan bildet das Entwicklungskonzept für die Insel Reichenau, dessen Band 1 „Siedlung und Landschaft“ am 28.04.2014 durch den Gemeinderat beschlossen wurde.

Lage des Plan-gebietes

Das rund 13,8 ha große Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Insel Reichenau und umfasst prinzipiell den Siedlungsbereich von Niederzell sowie die umgebenden landwirtschaftlich genutzten Bereiche.

Der Bereich von Niederzell nördlich des Pappeldammes (Abschnitt der Niederzeller Straße) ist vollständig vom Landschaftsschutzgebiet „Insel Reichenau“ umgeben. Mit wenigen Ausnahmen verläuft die Plangebietsgrenze entlang der Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Im Südosten verläuft die Plangebietsgrenze entlang der Eginostraße und der Straße Im Winkel. Im Nordwesten gehören zum einen landwirtschaftlich genutzte Flächen in den Gewannen „Kirchhöfle“ und „Bürgle“ (nördlich und westlich der Kirche St. Peter und Paul), die im Landschaftsschutzgebiet liegen, zum Plangebiet, zum anderen die innerhalb der Gesamtanlage „Schloss Windeck“ (Bürgle) gelegenen Bereiche.

Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebiets

2 Rechtliche Vorgaben, Prüfmethoden und Datenbasis

2.1 Rechtliche Vorgaben

Umweltschützende Belange im BauGB:

Umweltprüfung

Gemäß den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4, 2a, 4c, 5 Abs. 5 sowie der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung ein obligatorischer Teil bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß der Anlage zum Baugesetzbuch. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Im Umweltbericht werden alle umweltrelevanten Belange zusammengefasst und den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt.

In einer Zusammenfassenden Erklärung (Umwelterklärung) wird nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens dargelegt, in wieweit die Anregungen der Behörden Eingang in die Planung gefunden haben. Nach Realisierung der Planung muss im Rahmen der Umweltüberwachung (§ 4c BauGB) – so-weit von der Gemeinde festgelegt - eine Kontrolle hinsichtlich unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen vorgenommen werden.

Scoping

Im Rahmen des Scopings (scope = Reichweite, Umfang) werden unter Behördenbeteiligung vom Planungsträger Umfang, Detaillierungsgrad und Methode der Umweltprüfung festgelegt.

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurde auch das Scoping auf Basis des Umweltberichts (Stand: Frühzeitige Beteiligung) durchgeführt.

Eingriffsregelung nach BNatSchG und BauGB

Gemäß § 1a Abs. 3 S. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Ein Ausgleich ist dann nicht erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 S. 6 BauGB).

Anwendung der Eingriffsregelung

Gemäß § 1a Abs. 3 S. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Ein Ausgleich ist dann nicht erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 S. 6 BauGB).

Artenschutzrecht

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

So ist es verboten (Zitat),

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Neben diesen *Zugriffsverboten* gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann.

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Nach § 45 BNatSchG ist eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt.

Gegebenenfalls sind zur Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes spezielle kompensatorische Maßnahmen festzulegen, die im Einzelfall auch durch ein Monitoring zu begleiten sind.

2.2 Prüfmethoden

Allgemein

Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß der Anlage zum BauGB. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Für die Ermittlung der Bestandssituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen werden eigenen Erhebungen der Biotop- / Nutzungstypen sowie weitere bestehende Unterlagen verwendet.

Bewertungsstufen

Die Bewertung der natürlichen Schutzgüter wird mittels einer fünfstufigen Skala durchgeführt. Bei der Eingriffsbewertung ist insbesondere die Beurteilung der Erheblichkeit von Bedeutung. Es gilt folgende Zuordnung:

Tabelle 1: Bewertungsstufen der Schutzgüter

Bewertung / Bedeutung	sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
	nachrangig	allgemein		besonders	
Eingriff	unerheblich	erheblich			

Bei der Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen wird unterschieden in:

▶ erhebliche Beeinträchtigung

▷ unerhebliche oder keine Beeinträchtigung

+ positive Auswirkung.

2.3 Datenbasis

Verwendete Daten

Grundlage für die Bestandsbewertung bilden:

- Biotoptypenkartierung und Übersichtsbegehungen bzgl. Baumbestand und sonstigen Beobachtungen (20.08.2015 & 12.04.2016)
- Bodenkarte 1:50.000
- Informationen des Daten- und Kartendienstes der LUBW
- Pegelmessung Bodensee (Pegel Konstanz)
- Managementplan für das FFH-Gebiet 8220-341 „Bodanrück und Westlicher Bodensee“ und die Vogelschutzgebiete 8220-402 „Bodanrück“, 8220-403 „Mindelsee“, 8321-401 „Konstanzer Bucht“ sowie Teile der Vogelschutzgebiete 8220-401 „Untersee“ und 8220-404 „Überlinger See“

3 Beschreibung der Planung

3.1 Übergeordnete Planungen und Planerische Vorgaben

Regionalplan

Die Gemeinde Reichenau gehört zum Mittelbereich innerhalb des Oberzentrums Konstanz. Im Regionalplan 2000 des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee sind die bestehenden Siedlungsflächen analog zu den Darstellungen im FNP 2010 dargestellt.

Landschaftsrahmenplan

Das Plangebiet liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich, in dem ein unzerschnittener hochwertiger Landschaftsraum zu sichern ist.

Da die Böden gute Voraussetzungen für die Landwirtschaft bieten, gilt es, sie als Standort für Kulturpflanzen zu sichern und zu erhalten.

Die Sicherung der Bereiche mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sind vorrangiges Ziel für das Schutzgut Wasser.

Bioklimatisch belastete Räume sind zu sichern und aufzuwerten.

Flächennutzungsplan

Im FNP 2010 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Bodanrück-Untersee“ wird der Schwerpunkt der wohnbaulichen Entwicklung auf dem Festland im Bereich Reichenau-Lindenbühl und Waldsiedlung verortet. Die Bauentwicklung auf der Insel soll nur dem Eigenbedarf dienen. In Folge dieser Zielsetzung wird im FNP mit Ausnahme des Bereichs Abtswiese (entsprechend der 16. Änderung des FNP) auf der Insel keine "geplante Wohnbaufläche“ dargestellt.

Das Plangebiet selbst ist im FNP 2010 überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Diese beinhalten teilweise auch bestehende Bebauungen. Im Südosten ist eine kleinere Wohnbaufläche, im Norden sowie im Westen kleine Mischbauflächen dargestellt. Das „Bürgle“ ist als Sondergebiet dargestellt.

Da die Planung daher zumindest in Teilbereichen nicht als aus dem FNP entwickelt anzusehen ist, wird der FNP im Parallelverfahren geändert. Für eine detailliertere Betrachtung wird auf die Unterlagen zur FNP-Änderung verwiesen.

Landschaftsplan

Die Darstellung im Landschaftsplan 2010 entspricht weitestgehend dem FNP. Allerdings sind die beiden Mischbauflächen nicht enthalten, im Gegensatz zu der Wohnbaufläche im Südosten und dem Bereich „Bürgle“ Im Westen ist parallel zum Ufer zudem eine Grünverbindung / bedeutsamer Wanderweg dargestellt.

Der Landschaftsplan wird daher ebenfalls parallel zusammen mit dem Flächennutzungsplan geändert. Für eine detailliertere Betrachtung wird auf die Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes verwiesen.

Entwicklungskonzept

Band 1 „Siedlung und Landschaft“ des Entwicklungskonzepts für die Insel Reichenau, dessen Ziel es ist, eine landschaftlich und städtebaulich verträgliche Entwicklung der Insel und den Erhalt des Weltkulturerbes sicherzustellen, wurde im April 2014 vom Gemeinderat beschlossen.

Diese informelle Planung stellt die Grundlage für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung von Bebauungsplänen dar.

In Kap. 4.2 wird vertieft auf das Entwicklungskonzept eingegangen.

3.2 Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Natura2000

Der Bodensee im Umfeld des Bebauungsplangebietes ist sowohl als FFH-Gebiet „Bodanrück und westl. Bodensee“ als auch als Vogelschutzgebiet „Untersee des Bodensees“ geschützt. Im Bereich des Bürgle, den südlich davon anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie nördlich der Fischergasse befinden sich kleinere Bereiche der Natura 2000-Gebiete innerhalb des Plangebietes.

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Landschaftsschutzgebiete

Das Landschaftsschutzgebiet „Insel Reichenau“ umgibt nahezu das gesamte Plangebiet. Mit wenigen Ausnahmen verläuft die Plangebietsgrenze entlang der Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Im Südosten verläuft die Plangebietsgrenze anstatt entlang der Landschaftsschutzgebietsgrenze entlang der Eginostraße und der Straße Im Winkel. Im Nordwesten gehören zum einen landwirtschaftlich genutzte Flächen in den Gewannen „Kirchhöfle“ und „Bürgle“ (nördlich und westlich der Kirche St. Peter und Paul), die im Landschaftsschutzgebiet liegen, zum Plangebiet, zum anderen die innerhalb der Gesamtanlage „Schloss Windeck“ (Bürgle) gelegenen Bereiche des Landschaftsschutzgebietes.

Geschützte Biotope

Die Flachwasserzonen des angrenzenden Bodensees stellen geschützte Biotope dar („Flachwasserzone Westufer Insel Reichenau“ & „Flachwasserzone nordwestl. Insel Reichenau“), ebenso die südöstlich des Plangebiets liegenden Riedflächen („Nordufer Insel Reichenau 'Ried Gießen'“). Darüber hinaus sind Teile des Westufers ebenfalls als Biotop geschützt („Westufer Insel Reichenau“).

Im Bereich der Gesamtanlage „Schloss Windeck“ (Bürgle) überschneidet sich das geschützte Biotop „Flachwasserzone nordwestl. Insel Reichenau“ kleinflächig mit dem Plangebiet.

Naturdenkmal

Im Plangebiet ist kein Naturdenkmal vorhanden.

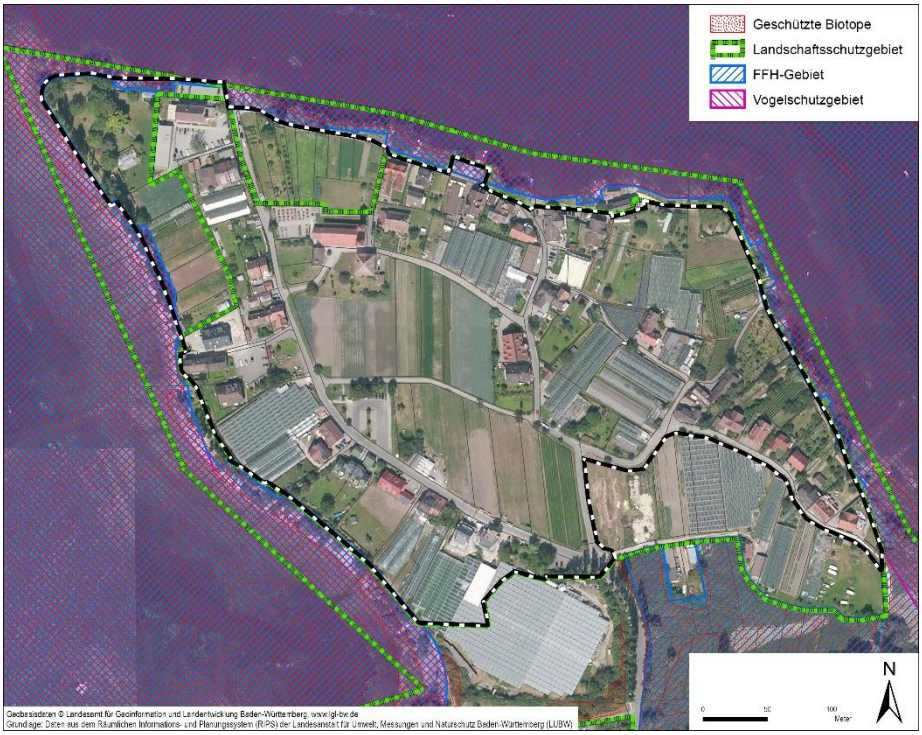

Abbildung 2: Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft im Umfeld des Plangebiets (s. a. Schutzgebietsplan im Anhang)

3.3 Beschreibung des Vorhabens / der Planung

Ziele der Planung

Ziel des Bebauungsplanes ist es, eine mit den Zielen des Entwicklungskonzeptes verträgliche bauliche Entwicklung vorzubereiten.

Im vorliegenden Plangebiet bedeutet dies zum einen, dass der vorliegende Siedlungscharakter im Bereich Niederzell gesichert wird und Erweiterungen der bestehenden Bebauung verträglich vorgenommen werden. Im Bebauungsplan wird hierzu die bestehende Wohnbebauung als Allgemeine Wohngebiete, der Bereich des Bürgle als Sondergebiet und der Bereich der Kirche, des Pfarrhauses und des Museums als Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzt. Die Baufenster bei bestehenden Gebäuden sind jeweils so dimensioniert, dass der Bestand gesichert ist und moderate Erweiterungen möglich sind. In der Fischergasse befinden sich vier noch nicht mit Hauptgebäuden bestandene Baufenster (Flst. 10, 12, 19 und 171&172). Hier wird davon ausgegangen, dass es sich um unbebaute Flächen im Zusammenhang bebauter Ortsteile handelt.

Zum anderen sollen landschaftlich und touristisch hochwertige Sichtbeziehungen zur ehemaligen Stiftskirche St. Peter und Paul sowie zum See von einer Bebauung, auch von Gewächshäusern, freigehalten werden. Die Lage der hochwertigen Sichtbeziehungen und Grünverbindungen sowie der für das Welterbe wichtigen Freiflächen wurden bereits weitgehend im Rahmen des Entwicklungskonzepts erhoben. Im Bereich des Plangebiets befinden sich gemäß Entwicklungskonzept drei zu erhaltende bzw. wiederherzustellende Sichtbeziehungen (im Bereich „Im Ballerat“, im Bereich „Kirchhöfle“ sowie nördlich der Niederzeller Straße 23). Vor-Ort-Überprüfungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens haben zudem eine hochwertige Sichtbeziehung zwischen Ufer und Kirche im Bereich „Bürgle“ ergeben.

Wichtige Freiflächen für das Welterbe stellen zudem die südlich und nördlich der Kirche gelegenen landwirtschaftlichen Flächen dar. Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass diese hochwertigen Sichtbeziehungen, Grünverbindungen und Freiflächen von jeglicher Bebauung freizuhalten sind.

3.4 Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

Baubedingt

Durch die Erweiterung bestehender Gebäude sowie die Errichtung neuer Gebäude können baubedingte Auswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren „Beseitigung von Vegetation“, „Vorübergehende Flächeninanspruchnahme Lagerflächen“, „Luftschadstoffemissionen (inkl. Stäube)“, „Erschütterungen“ und „Schallemissionen (Lärm)“ auftreten.

Anlagebedingt

Durch die Erweiterung bestehender Gebäude sowie die Errichtung neuer Gebäude können anlagebedingte Auswirkungen aufgrund des Wirkfaktors „Flächeninanspruchnahme“ auftreten.

Betriebsbedingt

Durch die Erweiterung bestehender Gebäude sowie die Errichtung neuer Gebäude können betriebsbedingte Auswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren „Schallemissionen“ und „Lichtemissionen“ auftreten.

Flächennutzung

An der bisherigen Nutzung wird weitestgehend festgehalten. Die Unterteilung zwischen Flächen für die Landwirtschaft, privaten Grünflächen und Siedlungsbereichen wird anhand der tatsächlichen Nutzung angepasst.

Sonstiges

Zum Erhalt von landschaftlich und touristisch wertvollen Sichtbeziehungen zur ehemaligen Stiftskirche St. Peter und Paul sowie zum Bodensee werden Flächen festgesetzt, die von jeglicher Bebauung, auch privilegierter, freizuhalten sind.

3.5 Relevanzmatrix

Um gemäß dem Prinzip der Angemessenheit nicht alle denkbaren, sondern nur die relevanten Wirkungen vertieft zu untersuchen, erfolgt eine Relevanzeinschätzung. In der nachfolgenden (vorläufigen) Relevanzmatrix werden die o. g. Wirkfaktoren hinsichtlich ihrer zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bewertet.

Dabei wird unterschieden zwischen

- relevanten, möglicherweise abwägungserheblichen, nachteiligen Auswirkungen (■), die Vermeidungs- und / oder Kompensationsmaßnahmen notwendig machen,
- nachteiligen Auswirkungen, die jedoch voraussichtlich nicht abwägungserheblich sind (□), da sie entweder bereits frühzeitig minimiert / vermieden werden können oder unterhalb der Erheblichkeitsschwelle verbleiben, und
- Auswirkungen, die als nicht erheblich einzustufen sind (-).

Zusätzlich wird bei der Bewertung auch zwischen den einzelnen Projektphasen (Bau, Anlage, Betrieb) unterschieden, um die erheblichen Auswirkungen präzise festlegen zu können.

Tabelle 2: Relevanzmatrix

Relevanzmatrix		Mensch Wohnen	Mensch Erholung	Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt	Boden	Wasser	Klima, Luft	Landschaft/ -sbild	Kultur, Sachgüter	Wechselwirkungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Baubedingt										
	Beseitigung von Vegetation	-	-	□	-	-	-	□	-	-
	Vorübergehende Flächeninanspruchnahme Lagerflächen	-	-	□	□	□	-	□	-	-
	Luftschadstoffemissionen (inkl. Stäube)	□	□	□	□	□	□	-	-	-
	Erschütterungen	□	□	-	-	-	-	-	-	-
	Schallemissionen (Lärm)	□	□	□	-	-	-	-	-	-
Anlagebedingt										
	Flächeninanspruchnahme	-	-	□	□	□	-	□	-	-
Betriebsbedingt										
	Schallemissionen	□	□	□	-	-	-	-	-	-
	Lichtemissionen	□	□	□	-	-	-	-	-	-

Legende:

■ relevante, voraussichtlich abwägungserhebliche, nachteilige Auswirkung

□ Nachteilige Auswirkungen evtl. gegeben, jedoch vrstl. nicht abwägungserheblich, aufgrund von:
a) frühzeitiger Konfliktminimierung /-vermeidung
b) vorhandener Vorbelastung bzw. unterhalb der Erheblichkeitsschwelle

- Keine erhebliche Auswirkung

4 Umweltziele / Grünordnungskonzept

4.1 Allgemeine Umweltziele

Definition

Umweltqualitätsziele definieren die anzustrebenden Umweltqualitäten eines Raums. Sie stellen den Maßstab für die Beurteilung von Vorhabenswirkungen dar.

Vorgaben

Umweltziele als Bemessungsmaßstab für die zu ermittelnden Auswirkungen werden abgeleitet aus den nachfolgend aufgeführten Fachgesetzen:

Pflanzen und Tiere

- Sichern und Aufwerten der Lebensraumfunktion für Artengemeinschaften und für seltene / gefährdete Arten (§§ 1, 2, 8, 13, 21, 37 BNatSchG), soweit vorhanden.

Boden und Wasser

- Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB)
- Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens gemäß § 1 BBodSchG
- Keine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG)
- Ortsnahe Versickerung / Verrieselung von Niederschlagswasser oder Einleitung in ein Gewässer ohne Vermischung mit Schmutzwasser, sofern dem keine wasserrechtlichen / öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG)

Luft / Klima

- Schutz von Flächen mit bioklimatischen Funktionen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB, § 1 u. 2 BNatSchG)
- Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 1a Abs. 5 BauGB)

Landschaftsbild

- Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis und Erholungsraum der Menschen; geschützte Kulturdenkmale sind zu erhalten (§ 1 Abs. 4 und 5 BNatSchG).

Lärm

- Berücksichtigung der Orientierungswerte der DIN 18005 und der Richtwerte der TA-Lärm

4.2 Entwicklungskonzept

Entwicklungskonzept

Band 1 „Siedlung und Landschaft“ des Entwicklungskonzepts für die Insel Reichenau wurde im April 2014 nach rund siebenjähriger Planungszeit vom Gemeinderat beschlossen. Ziel des Konzeptes ist es, eine landschaftlich und städtebaulich verträgliche Entwicklung der Insel und den Erhalt des Weltkulturerbes sicherzustellen.

Vorgaben für das Plangebiet

In Niederzell finden sich vier Siedlungszusammenhänge im Bestand und zusätzlich ein Siedlungszusammenhang mit historischem Bestand (im Zentrum die Stiftskirche St. Peter und Paul). Die Bebauung verläuft prinzipiell einreihig entlang der Straßen Niederzeller Straße, Eginostraße, Im Winkel und Fischergasse. Lediglich im Bereich Niederzeller Straße 27 bis 35 weicht die Bebauung hiervon ab, indem sich hier die Gebäude auf zwei Seiten um eine von der Straße abgesetzte asphaltierte Parkierungsfläche gruppieren.

Im Zentrum von Niederzell sowie im nordwestlichen Plangebiet (Parkanlage des Schlosses Windeck) bestehen jeweils große Grünflächen mit besonderer Bedeutung für den Siedlungszusammenhang.

Im Konzept zur Siedlungsentwicklung befinden sich im Bereich des Plangebiets drei wichtige Sicht- und Grünverbindungen zum See in den Zwischenräumen der Siedlungszusammenhänge; schwerpunktmäßig befinden sich diese in Richtung Norden und Osten, aber auch Richtung Südwesten. Die Sichtverbindungen zum See werden unterstützt von den Entwicklungszielen „Uferzone“ und „Ried / naturnahe Ufervegetation“. Diese sollen rund um Niederzell entlang des Uferbereichs entwickelt werden.

Die zentralen landwirtschaftlichen Freiflächen, einschließlich der darauf vorkommenden Gewächshausflächen, sollen zu Rebflächen entwickelt werden, wobei sich diese Flächen außerhalb des Rebenaufbauplans befinden. Flächen im aktuellen Rebenaufbauplan befinden sich großflächig am Ostufer; am Westufer handelt es sich lediglich um eine Einzelfläche. Neben dem Weinbau sieht das Entwicklungskonzept hinsichtlich der Landwirtschaft die Entwicklung von Flächen für Freiland-Gemüseanbau auf den Grünflächen nördlich der Kirchenanlage vor. Diese Fläche und zusätzlich die zentralen landwirtschaftlichen Flächen repräsentieren, durch die Schaffung des Sichtbezugs zur Kirche und der Erhaltung des Streusiedlungscharakters, eine besondere Bedeutung für das Weltkulturerbe.

4.3 Grünordnungskonzept

Rechtssicherheit des Bebauungsplanes

Vor dem Hintergrund der Biotoptypenkartierung, der Einzelbaumbewertung und der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung werden Empfehlungen für grünordnerische Festsetzungen und Hinweise für den Bebauungsplan gegeben. Die grünordnerischen Festsetzungen sollen die Konformität des Bebauungsplans mit den Belangen des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des besonderen Artenschutzes sicherstellen.

Es wird empfohlen, folgende planungsrechtliche Festsetzungen in die Bebauungsvorschriften mit aufzunehmen:

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

M 1

Im gesamten Plangebiet sind Terrassen, Wege, Kfz- und Fahrradstellplatzflächen sowie Zufahrten in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z. B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, sickerfähiges Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke, Drainpflaster) auszuführen.

M 2

Im gesamten Plangebiet sind kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer und Dachgauben nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, sodass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen zu besorgen ist.

M 3

Im gesamten Plangebiet wird zum Schutz nachtaktiver Insekten die Verwendung UV-anteilarmer Außenbeleuchtung zur Minderung der Fernwirkung festgesetzt (z. B. Natriumdampflampen oder LED-Leuchten).

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)

Anpf 1

Eingrünung privater Stellplätze
Im Allgemeinen Wohngebiet WA und im Sondergebiet Erholungsheim SO sind Kfz-Stellplatzflächen zu gliedern. Je drei nebeneinander liegenden Kfz-Stellplätzen ist ein Grünstreifen von mind. 1 m Breite anzulegen.

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25b BauGB)

EB 1

Die in der Planzeichnung mit einer Pflanzbindung festgesetzten Bäume und Gehölze sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen

Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen (§ 74 (1) 3 LBO)

GuG 1

Im gesamten Plangebiet sind Standorte für Abfallbehälter / Müllbehälterstandorte mit einem baulichen oder pflanzlichen Sichtschutz zu versehen.

GuG 2

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen.

GuG 3

Anpflanzungen von Gehölzen und Stauden sollen sich überwiegend am kulturhistorisch typischen Bestand der Insel Reichenau orientieren.

Die Anpflanzung von hoch wachsenden Nadelgehölzen ist nicht zulässig.

5 Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

5.1 Mensch

5.1.1 Bestandsdarstellung und -bewertung

Wohnen / Gesundheit

Im Plangebiet bilden die Kirche St. Peter und Paul und die in unmittelbarer Nähe liegenden Häuser den Kern der Besiedlung. Weitere Bebauung ist entlang der uferparallelen Straßen (Fischerstraße, Im Winkel und Niederzeller Straße) zu finden. Zwischen der Wohnbebauung finden sich offene landwirtschaftliche Flächen, aber auch mit Gewächshäusern unterschiedlichen Ausmaßes bestanden Flächen.

Hinsichtlich des Wohnens verfügt das Plangebiet über eine mittlere Wertigkeit.

Erholung

Das Plangebiet selbst verfügt hinsichtlich der Erholung über einige Einrichtungen. So finden sich mehrere Pensionen und Ferienwohnungen und eine Gaststätte im Plangebiet. Bei der Kirche und dem benachbarten Museumsgebäude sind Sitzmöglichkeiten für Besucher eingerichtet.

An den drei Uferbereichen rund um das Plangebiet (westlichen, nördlich und östlich) verläuft ein Uferweg, der über eine hohe Wertigkeit für die Erholung und die Erlebbarkeit der Landschaft verfügt. Allerdings ist streckenweise am Westufer die Sicht auf den See durch höheren Heckenbewuchs auf Privatgrundstücken nur eingeschränkt möglich.

5.1.2 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Wohnen / Gesundheit

▷ Unerhebliche Beeinträchtigung durch die Errichtung von Gebäuden

Bei der Errichtung von Hauptgebäuden in den noch unbebauten Baufenstern kommt es baubedingt zu Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie von Erschütterungen.

Diese werden jedoch aufgrund des geringen Umfangs der zusätzlich möglichen Bebauung im Vergleich zur baurechtlichen Zulässigkeit vor Inkrafttreten des Bebauungsplans und der zeitlichen Begrenzung als unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewertet.

Insgesamt verändert sich das Plangebiet hinsichtlich der Wohnsituation nicht.

▷ Unerhebliche Beeinträchtigungen durch Landbewirtschaftung

Durch die im Plangebiet liegenden landwirtschaftlichen Flächen ist mit landwirtschaftlichen Emissionen in Form von Lärm, Staub und Gerüchen zu rechnen; diese sind als ortsüblich hinzunehmen und somit als unerheblich zu bewerten.

Erholung

+ positive Auswirkung

Da bzgl. der Erholungseignung keine erheblichen Veränderungen vorgenommen werden, sondern im Gegenteil durch das Freihalten von Sichtbeziehungen zum Ufer und zum Welterbe die Erlebbarkeit der Landschaft durch die Planungen nachhaltig gesichert wird, ist die Planung hinsichtlich der Erholung als positiv zu bewerten.

5.1.3 Vermeidungsmaßnahmen

Wohnen / Gesundheit

Vermeidungsmaßnahmen werden nicht notwendig.

Erholung

Vermeidungsmaßnahmen werden nicht notwendig.

5.1.4 Fazit

Fazit	Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Temporär kann es während Baumaßnahmen zur Erweiterung der bestehenden Bebauung sowie dem Neubau einzelner Gebäude zu Beeinträchtigungen kommen; diese verbleiben jedoch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

5.2 Biotopstrukturen (Pflanzen, Biotope)

5.2.1 Bestandsdarstellung und -bewertung

Biotoptypen

Im Plangebiet kommen vorwiegend Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturflächen vor (sehr gering- und geringwertig). Die Spanne der vorhandenen Biotoptypen reicht von völlig versiegelten Flächen, über teilweise versiegelte Flächen bis zu weitestgehend unversiegelten, aber anthropogen stark überprägten Flächen wie Gärten oder kleinen Grünflächen.

Aufgrund der Kleinteiligkeit der bebauten Flächen ist es zweckmäßig, die in diesen Bereichen vorkommenden Biotoptypen zu Biotoptypenkomplexen zusammenzufassen. Diese bestehen aus dem Dorfkernbereich rund um die Kirche (II.1 Dorfkern mit landwirtschaftlich genutzten Gebäuden) und dem restlichen bebauten Bereich (II.3 Dörfliche Siedlungs-, Hof-, und Gebäudeflächen). Separat dazu wurde der öffentliche Parkplatz (VI.5 Verkehrsfläche - ruhender Verkehr) und der Kiesplatz vor dem Schloss Windeck festgehalten.

Auch die weiteren vorhandenen Biotoptypen, die nicht direkt der (Wohn-) Bebauung zuzuordnen sind, sind anthropogen überprägt (sehr gering- bis mittelwertig). Hierbei handelt es sich vorwiegend um Gewächshausflächen mit angrenzenden Grünflächen (II.4) mit Ruderalvegetation oder Zierrasen und großflächige hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen (37.10) und Rebflächen (37.23).

Für eine Darstellung der Biotoptypen und –komplexe siehe Karte im Anhang.

Gehölzbestand

Im Plangebiet ist ein gewisser Baumbestand vorhanden. Innerhalb der bebauten und gärtnerisch / landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt es sich dabei größtenteils um Nutzbäume (Walnuss, Apfel, Kirsche etc.), teilweise um Ziergehölze im weiteren Sinne (Eiche, Birke, Rosskastanie etc.).

Ein etwas größerer flächiger Hainbuchenbestand befindet sich nördlich der öffentlichen Parkierungsfläche.

5.2.2 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Baubedingt

▷ unerhebliche Beeinträchtigung durch Beseitigung von Vegetation, Anlage von temporären BE-Flächen und Schadstoffimmissionen

Baubedingt kann es vereinzelt zu Beeinträchtigungen bei Erweiterungen der bestehenden Bebauung sowie einzelnen Neubauten kommen. Dies betrifft jedoch vorwiegend sehr gering- und geringwertige Biotoptypen, sodass die Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle verbleiben.

+ Positive Auswirkungen

Positive Auswirkungen ergeben sich aufgrund der Erhaltungsfestsetzungen, gemäß derer der landschaftsbildprägende, vorwiegend alte Baumbestand nachhaltig gesichert wird.

Anlagenbedingt	▷ unerhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme Bei Erweiterungen bestehender Bebauungen kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen im direkten Umfeld. Die Bereiche von drei bislang nicht mit Hauptgebäuden bestandenen Baufenstern (Flst. 10, 12 sowie 171&172) sind derzeit bereits überwiegend versiegelt bzw. mit Gewächshäusern oder Nebengebäuden bestanden. Aufgrund dieser geringen Wertigkeit und dem bestehenden Baurecht verbleiben die Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Durch eine Bebauung in dem noch unversiegelten Baufenster (Flst. 19) findet ein Grünflächenverlust statt. Dieser stellt jedoch keinen auszugleichenden Eingriff dar, da hier bereits ein Baurecht besteht.
Betriebsbedingt	▷ keine Beeinträchtigung Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die über das aktuell vorliegende Maß hinausgehen.

5.2.3 Vermeidungsmaßnahmen

Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind	Die Festsetzung von Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind, vermindert mögliche Eingriffe in vorhandene Biotopstrukturen und schützt diese nachhaltig.
Erhalt Landschaftsbild prägender Gehölze	Die das Landschaftsbild prägende Gehölze werden zum Erhalt festgesetzt.

5.2.4 Fazit

Fazit	Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Biotopstrukturen sind nicht zu erwarten.

5.3 Tiere (Artenschutz)

5.3.1 Bestandsdarstellung und -bewertung

Arten des Anhangs IV der FFH -Richtlinie	Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet gewissen Fledermausarten wie der Zwergfledermaus und der Rauhautfledermaus als Jagdhabitat dient, die angrenzenden Wasserfläche auch der Wasserfledermaus. Zudem ist anzunehmen, dass einzelne der älteren Bäume, vor allem die im Uferbereich vorkommenden Weiden und Pappeln (außerhalb des Plangebiets), Quartierpotenzial für Fledermäuse besitzen. Gemäß Managementplan für das FFH-Gebiet „Bodanrück und westl. Bodensee“ befinden sich im am nordwestlichen Ufer (außerhalb des Plangebiets) Lebensstätten des Bodensee-Vergissmeinnichts. Für das Vorkommen sonstiger Tier- oder Pflanzenarten des Anhangs IV im Plangebiet selbst gibt es auf der Grundlage der vorhandenen Biotoptypen und Habitatstrukturen bzw. der intensiven landwirtschaftlichen / gärtnerischen Nutzung keine Hinweise.
Vögel	Da sämtliche europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, ist diese Artengruppe grundsätzlich relevant. Es ist davon auszugehen, dass in den vorhandenen Nutz- und Ziergärten vor allem

allgemein verbreitete, typische Vertreter der Siedlungsbereiche anzutreffen sind.

Im Bereich der Flst. 72 und 74/3 befindet sich gemäß Unterer Naturschutzbehörde eine größere Mehlschwalbenkolonie.

Die Uferbereiche (außerhalb des Plangebiets), vor allem bei fehlender / geringer Störung, stellen zudem potenzielle Lebensstätten diverser Wasservogelarten dar.

5.3.2 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Beeinträchtigungen / Verbotstatbestände

▷ keine Beeinträchtigung / kein Eintreten von Verbotstatbeständen

Der Bebauungsplan sieht keine Eingriffe vor, die erhebliche Beeinträchtigungen für die oben genannten Arten des Anhangs IV sowie die Artengruppe der Vögel erwarten lassen würden.

Die Baufenster sind nur auf bereits überwiegend versiegelten / bebauten Flächen bzw. Flächen, für die bereits ein Baurecht besteht, ausgewiesen. Die Erweiterung der bestehenden Bebauung findet nur in sehr geringem Umfang statt und betrifft Bereiche, die allenfalls häufig verbreiteten Vogelarten als Nahrungshabitat dienen könnten.

Aufgrund des geringen Umfangs der möglichen baulichen Erweiterungen und Neubauten sind auch keine Störungen zu erwarten, die sich erheblich auf die außerhalb des Plangebiets liegenden potenziellen Lebensstätten im Uferbereich auswirken.

Ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist daher nicht anzunehmen.

Hinweis bzgl. der Mehlschwalbenkolonie:

Mehlschwalben stehen in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste, in der Roten Liste Deutschlands werden sie als „gefährdet“ geführt. Als Art, die an Gebäuden brütet, ist sie gegenüber Störungen tolerant, sodass Beeinträchtigungen durch Störungen im Umfeld nicht anzunehmen sind. Da Mehlschwalben bestehende Nester über mehrere Brutperioden nutzen können, sind jedoch bei möglichen baulichen Maßnahmen an Gebäuden mit Mehlschwalbenvorkommen auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens Vermeidungs- und ggf. (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

5.3.3 Vermeidungsmaßnahmen

Erhalt des wertvollen Baumbestandes / Rodungsbeschränkung

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erhalt des wertvollen Baumbestandes mit Quartierspotenzial
- Rodungsverbot von Gehölzen zwischen 1. März und 30. September

Schutz nachtaktiver Insekten

Verwendung von UV-anteilarmer Außenbeleuchtung (z. B. Natriumdampflampen oder LED) zur Minderung der Fernwirkung

5.3.4 Fazit

Fazit	Für die Arten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, sind keine erheblichen Auswirkungen gegeben.

5.4 Betroffenheit geschützter Bestandteile von Natur und Landschaft

Natura 2000

Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Für die detaillierte Betrachtung wird auf die Natura2000-Vorprüfung im Anhang verwiesen.

Geschützte Biotope

Da nach der Frühzeitigen Beteiligung die Uferbereiche aus dem Plangebiet herausgenommen wurden und somit keine Überplanung von Flächen geschützter Biotope mehr vorgenommen wird, ergeben sich keine Beeinträchtigungen geschützter Biotope.

Landschaftsschutzgebiet „Insel Reichenau“

Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurden die Flächen des Landschaftsschutzgebiets weitgehend von einer Überplanung ausgenommen. Lediglich im Nordwesten befinden sich im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen in den Gewannen „Bürgle“ und „Kirchhöfle“ sowie im Bereich der denkmalgeschützten Sachgesamtheit des Schlosses Windeck noch Flächen des LSG innerhalb des Plangebietes.

Die Einbeziehung dieser Flächen in unmittelbarer Nähe der bestehenden Bebauung ist für eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebiets und die Umsetzung der Ziele des Entwicklungskonzeptes erforderlich. So handelt es sich bei den überplanten Flächen des LSG um wichtige Bereiche hinsichtlich des Weltkulturerbes. Eine Freihaltung dieser Flächen von jeglicher Bebauung, im Bebauungsplan gesichert durch die Festsetzung „von einer Bebauung freizuhalten“, ist hinsichtlich des Landschaftsbildes sowie der Raumwirkung der denkmalgeschützten Gebäude und Ensembles von sehr hoher Bedeutung (vgl. Kap. 5.8 und 5.9).

Im Bebauungsplan werden für die überplanten Flächen des Landschaftsschutzgebietes mit der Festsetzung von „Flächen für die Landwirtschaft, die von einer Bebauung freizuhalten“ keine zur LSG-Verordnung konkurrierenden oder widersprechenden Festsetzung getroffen. Sofern weitere landwirtschaftliche Flächen und Grünflächen außerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen zusätzlich durch die Rechtsverordnung des Landschaftsschutzgebiets geschützt sind, ist darin kein Widerspruch zu erkennen.

5.5 Boden

5.5.1 Bestandsdarstellung und -bewertung

Bodenart

Im Plangebiet befinden sich gemäß der Bodenkarte 1:50‘000 (BK50) neben Böden des Siedlungsbereichs (in Abbildung 3 mit „3“ gekennzeichnet), die etwa die Hälfte des Plangebietes ausmachen, die nachfolgend dargestellten und bewerteten Bodentypen.

Im Bereich der zentralen, hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Freifläche befindet sich kalkhaltiger Hortisol aus Geschiebemergel („U161“) mit folgender Wertigkeit:

- Standort für die natürliche Vegetation: nicht relevant
- Standort für Kulturpflanzen: mittel bis hoch
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: mittel bis hoch
- Filter und Puffer für Schadstoffe: hoch

Der Kalkhaltige Hortisol aus Geschiebemergel hat somit gesamthaft eine mittlere bis hohe Wertigkeit.

Im nordwestlichen Bereich und am südwestlichen und westlichen Rand finden sich kalkhaltiger Parabraunerde-Hortisol („U162“) mit folgender Wertigkeit:

- Standort für die natürliche Vegetation: nicht relevant
- Standort für Kulturpflanzen: mittel
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: sehr hoch
- Filter und Puffer für Schadstoffe: mittel bis hoch

Der Kalkhaltige Parabraunerde-Hortisol hat somit gesamthaft eine hohe Wertigkeit.

Entlang des Bodenseeufers (überwiegend außerhalb des Plangebiets und nur kleinflächig in das Plangebiet hineinreichend) befindet sich Kalkanmoorgley und Kalknassgley aus jungen Seeablagerungen (Seekreide) („U151“) mit folgender Wertigkeit:

- Standort für die natürliche Vegetation: hoch bis sehr hoch
- Standort für Kulturpflanzen: gering bis mittel
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: gering bis mittel
- Filter und Puffer für Schadstoffe: mittel

Der Kalkanmoorgley und Kalknassgley aus jungen Seeablagerungen (Seekreide) hat somit eine gering bis mittlere Wertigkeit.

Versiegelung

Mehr als ein Drittel der Böden im Plangebiet sind derzeit mit Gebäuden, darunter auch Gewächshäuser, sowie mit Straßen, Wegen und Plätzen überbaut (ohne Berücksichtigung der versiegelten Flächen auf Privatgrundstücken wie Terrassen, Gartenwege etc.). In den vollständig versiegelten Bereichen können die Böden ihre ökologischen Funktionen überhaupt nicht mehr wahrnehmen, in den Bereichen mit Pflaster und wassergebundener Decke nur noch (stark) eingeschränkt.

Altlasten

Altlasten sind im Plangebiet keine bekannt.

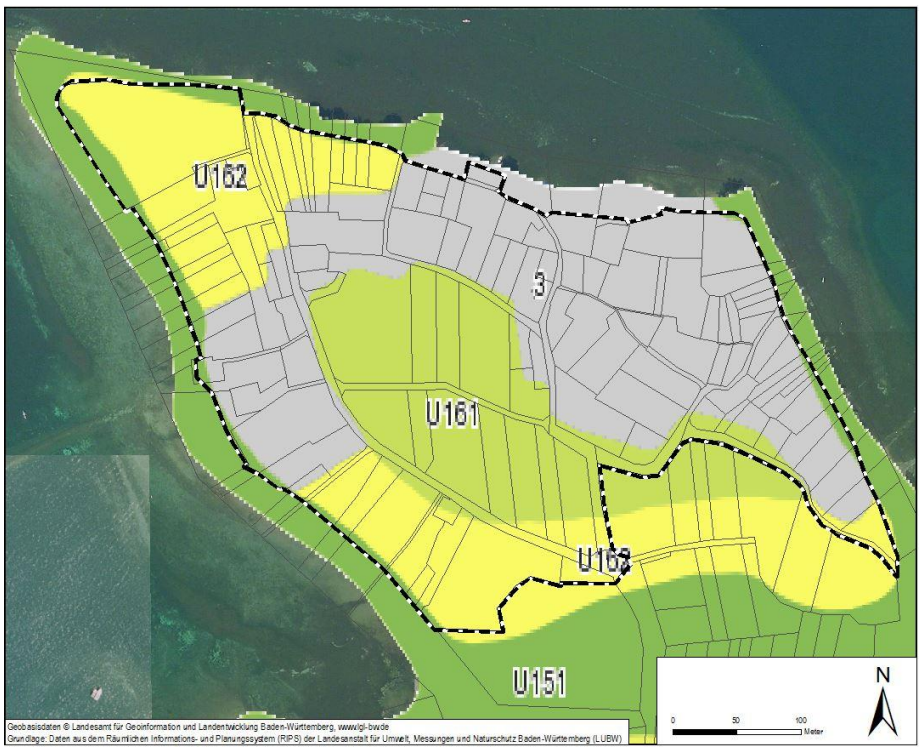

Abbildung 3: Bodentypen gemäß BK50

5.5.2 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

▷ unerhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme und Luftschadstoffimmissionen

Die Beeinträchtigungen der Böden durch die Erweiterung der bestehenden Bebauung verbleiben aufgrund der kleinflächigen Betroffenheit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Da sich die neuen Baufenster auf bereits überwiegend versiegelten bzw. mit Gewächshäusern bzw. Nebengebäuden bestanden Flächen befinden, verbleiben auch hier die Eingriffe in das Schutzgut Boden unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Ein Eintrag von Luftschadstoffen während Baumaßnahmen ist ebenfalls als unerheblich einzustufen.

5.5.3 Vermeidungsmaßnahmen

Schutz vor Kontamination des Bodens durch Metallionen	Es sind keine kupfer-, zink-, oder bleigedeckte Dächer und Dachgauben zulässig; davon ausgenommen sind beschichtete oder in ähnlicher Weise behandelte Materialien.
Erhaltung des Bodens und seiner Funktion	Bei Berücksichtigung der rechtlichen und fachlichen Vorgaben sowie der guten fachlichen Praxis (vgl. die Hinweise zum Bodenschutz im Anschluss an die planungsrechtlichen Festsetzungen) werden erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und seiner Funktionen vermieden.
Oberflächenbefestigung	Im gesamten Plangebiet sind Terrassen, Wege, Kfz- und Fahrradstellplatzflächen sowie Zufahrten in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung auszuführen.
Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind	Die Festsetzung von Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind, vermindert mögliche Eingriffe in den Boden.

5.5.4 Fazit

Fazit	Für das Schutzgut Boden sind keine erheblichen Auswirkungen gegeben.

5.6 Wasser

5.6.1 Bestandsdarstellung und -bewertung

Oberflächengewässer	Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Bodensee befindet sich überwiegend in mehr als 10 m Entfernung zum Plangebiet.
Überschwemmungsbereiche	Randbereiche des Plangebiets befinden sich innerhalb der Fläche, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (dies entspricht dem Wasserstand am Damm Reichenau vom Hochwasser 1999 mit 397,36 m ü. NN).

Abbildung 4: Überschwemmungs-Bereiche (HQ100) im Plangebiet

Grundwasser

Aufgrund der an den Bodensee angrenzenden Lage des Plangebietes ist davon auszugehen, dass der Grundwasserspiegel eng mit dem Pegel des Bodensees korrespondiert (Mittlerer Wasserstand der Jahre 1902-2006 am Pegel Konstanz: 395,30 m ü. NN / h = 3,41 m).

Dies ist bei entsprechenden Planungen von Untergeschossen zu berücksichtigen, insbesondere in Bezug auf Auftriebssicherheit und Wasserdichtigkeit.

5.6.2 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Oberflächengewässer

▷ keine Beeinträchtigung

Durch den Bebauungsplan werden keine Auswirkungen hervorgerufen, die den Bodensee beeinträchtigen.

Überschwemmungsgebiete

▷ keine Beeinträchtigung

Bauliche Anlagen jeglicher Art sind im Bereich des 100-jährlichen Hochwassers unzulässig. Da der Bebauungsplan in diesen Bereichen keine baulichen Anlagen vorsieht, sondern lediglich Bestandsgebäude sichert, sind keine Konflikte mit dem 100-jährlichen Überschwemmungsgebiet zu erwarten.

Bei Bestandsgebäuden ist die Hochwassersicherheit durch bauliche Maßnahmen zu erreichen.

Grundwasser

▷ unerhebliche Beeinträchtigung

Da der Bebauungsplan nur geringfügige Erweiterungen der bestehenden Bebauung bzw. Neubauten in bereits überwiegend versiegelten / bebauten Bereichen zulässt, verbleiben die Beeinträchtigungen durch die zusätzliche Versiegelung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Ebenso ist auch die Auswirkung im Baufenster mit Grünland (Flst. 19) zu bewerten, obwohl durch eine Versiegelung der Fläche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung auftreten.

Diese sind allerdings als unerheblich einzuschätzen, da es sich zum einen um eine vergleichsweise kleine Fläche handelt, auf der zum anderen bereits ein Baurecht besteht.

Bei der Planung von Untergeschossen ist jedoch der Grundwasserspiegel, insbesondere in Bezug auf Auftriebssicherheit und Wasserdichtigkeit, zu berücksichtigen.

5.6.3 Vermeidungsmaßnahmen

Schutz vor Kontamination des Bodens durch Metallionen	Es sind keine kupfer-, zink-, oder bleigedeckte Dächer und Dachgauben zulässig, davon ausgenommen sind beschichtete oder in ähnlicher Weise behandelte Materialien.
Oberflächenbefestigung	Im gesamten Plangebiet sind Terrassen, Wege, Kfz- und Fahrradstellplatzflächen sowie Zufahrten in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung auszuführen.
Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind	Die Festsetzung von Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind, vermindert mögliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung.

5.6.4 Fazit

Fazit	Für das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen Auswirkungen gegeben.

5.7 Klima / Luft

5.7.1 Bestandsdarstellung und -bewertung

Der Bodensee hat eine ausgleichende Wirkung auf das Klima der Insel Reichenau. Dadurch werden die Temperaturunterschiede zwischen Sommer und Winter sowie zwischen Tag und Nacht abgemildert.

Die durchschnittliche Jahrestemperatur beläuft sich auf 9-10°C. Im Winterhalbjahr liegt die durchschnittliche Temperatur bei 3-4°C, im Sommerhalbjahr bei 14-15°C. Die Winter sind vergleichsweise mild und niederschlagsarm. Der durchschnittliche Jahresniederschlag beträgt etwa 800 mm.

5.7.2 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

▷ unerhebliche Beeinträchtigung

Da der Bebauungsplan nur geringfügige Erweiterungen der bestehenden Bebauung zulässt bzw. neue Baufenster nur auf bereits überwiegend versiegelten bzw. bebauten Flächen vorsieht, verbleiben die Beeinträchtigungen durch die zusätzliche Versiegelung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Veränderungen der vorhandenen Luftleitbahnen sind nicht zu befürchten.

5.7.3 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen werden nicht notwendig.

5.7.4 Fazit

Fazit	Für das Schutzgut Klima / Luft sind keine erheblichen Auswirkungen gegeben.

5.8 Landschaftsbild

5.8.1 Bestandsdarstellung und -bewertung

Das Plangebiet umfasst den nordöstlichen Teil der Insel, welcher über einen Damm zu erreichen ist. Das Landschaftsbild wird maßgeblich durch folgende Elemente geprägt:

- Kirche St. Peter und Paul
- Schloss Windeck („Bürgle“)
- Enge Verzahnung der Gebäude und Hausgärten mit der teilweise offenen, teilweise mit Gewächshäusern bestandenen landwirtschaftlichen Kulturlandschaft.
- Sichtbeziehungen zum Seeufer / zu Ufergehölzen

Gewächshäuser und Hecken versperren oftmals an vielen Stellen die Aussicht auf See und Kirche. Hervorzuheben ist jedoch die große, landwirtschaftlich / gärtnerisch genutzte Freifläche südlich der Kirche, die eine freie Sicht auf das Bauwerk zulässt.

Abbildung 5: Schrägluftbildaufnahme von Niederzell (von Westen aus). Deutlich sind die Freiflächen rund um St. Peter und Paul ersichtlich, die wichtige Sichtbeziehungen eröffnen. Auch die enge Verzahnung von Wohngebäuden und Gewächshäusern ist deutlich erkennbar.

Entlang des Ufers (außerhalb des Plangebiets) befinden sich etliche das Landschaftsbild prägende Weiden und Pappeln. Zwischen Ufer und dem Plangebiet bestehen wertvolle Sichtbeziehungen, die, wie bereits erwähnt, aktuell teilweise beeinträchtigt sind.

5.8.2 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

+ positive Auswirkung

Die Ausweisung der von einer Bebauung freizuhaltenden Flächen führt zu einer Sicherung der Sichtbezüge zur ehemaligen Stiftskirche St. Peter und Paul sowie zum Seeufer. Da zudem der das Landschaftsbild prägende Baumbestand nachhaltig gesichert wird, sind die Planungen mit positiven Auswirkungen für das Landschaftsbild verbunden.

Zwar werden vereinzelt weitere Wohnbebauungen zulässig. Diese befinden sich jedoch innerhalb bereits bebauter Bereiche, sodass dadurch überwiegend keine bestehenden Sichtverbindungen beeinträchtigt werden oder es zu einem Zusammenwachsen bislang getrennter Siedlungsbereiche kommt. Zusätzlich wurde bei der Ausweisung der Baugrenzen auf den Sichtbezug Rücksicht genommen.

Eine Ausnahme stellt das bislang unbebaute Flurstück 19 an der Fischergasse dar. Innerhalb der Bebauung an der Fischergasse befindet sich hier eine Sichtbeziehung von der Eginostraße über die Fischergasse hinweg zum Bodensee und dem gegenüberliegenden Ufer. Allerdings handelt es sich bei Flurstück 19 um eine Baulücke im Zusammenhang bebauter Ortsteile, sodass hier bereits ein Baurecht gemäß § 34 BauGB besteht.

5.8.3 Vermeidungsmaßnahmen

Erhalt des das Landschaftsbild prägenden Baumbestandes	Der das Landschaftsbild prägende Baumbestand innerhalb des Plangebiets wird zum Erhalt festgesetzt.
Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind	Zum Erhalt der Sichtbeziehungen zur ehemaligen Stiftskirche St. Peter und Paul sowie zum Ufer werden Flächen festgesetzt, die von einer Bebauung freizuhalten sind.
Höhenbegrenzung von Einfriedungen	Ebenfalls zur Sicherung von Sichtbezügen sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 0,8 m zulässig. Für Hecken mit einem senkrechten Verlauf zum See ist abweichend eine Höhe bis 1,8 m zulässig.
Oberflächenbefestigung	Im gesamten Plangebiet sind Terrassen, Wege, Kfz- und Fahrradstellplatzflächen sowie Zufahrten in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung auszuführen.

5.8.4 Fazit

Fazit	Für das Schutzgut Landschaftsbild sind positive Auswirkungen gegeben.

5.9 Kultur- und Sachgüter

5.9.1 Bestandsdarstellung und -bewertung

Das Erscheinungsbild der Insel Reichenau ist, trotz diverser Verluste im Laufe der Jahrhunderte, bis heute anschaulich erhalten geblieben (Landesdenkmalamt BW, 2001).

UNESCO-Weltkulturerbe Insel Reichenau

Als Weltkulturerbe steht die gesamte Insel Reichenau unter Schutz (Erklärung des Welterbekomitees der UNESCO auf seiner 24. Tagung vom 27.11. bis 02.12.2000). Die Ausweisung als Weltkulturerbe erfolgte, da die Insel eine Kulturlandschaft darstellt, die ein „herausragendes Zeugnis der religiösen und kulturellen Rolle eines großen Benediktinerklosters im Mittelalter“ ablegt.

Kulturdenkmäler

Für Niederzell besteht eine Gesamtanlagensatzung „Niederzell“ sowie jeweils eine Sachgesamtheit / ein Umgebungsschutz für den Bereich um die Stiftskirche St. Peter und Paul mit allen zugehörigen Gebäuden und Anlagen und für das Schloss Windeck mit den angrenzenden Grünflächen.

Zur Sachgesamtheit „Ehem. Stiftskirche St. Peter und Paul“ gehören neben dem Kirchengebäude (Flst. 3) die benachbarten Pfarr- (Flst. 8601) und Mesnerhäuser (Flst. 6) sowie das auf dem Friedhof (Flst. 3) gelegene Grabmal Bensinger. Die Kirche ist der in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts errichtete Nachfolgebau der um 800 durch Egino von Verona gegründeten Stiftskirche. Sie zählt zu den bedeutendsten romanischen Bauwerken im Bodenseegebiet. Das Pfarrhaus stammt aus der Barockzeit und ist dem frühen 18. Jahrhundert zuzuordnen. Das Mesnerhaus wurde ebenfalls im 18. Jahrhundert errichtet. Mittelalterliche Gebäudereste der früheren Anlage liegen unter den nicht-bebauten Grundstücksteilen verborgen. An der Erhaltung der Sachgesamtheit besteht aus wissenschaftlichen Gründen ein gesteigertes öffentliches Interesse. Bei der Grabung durch Erdmann 1971 bis 1973 wurden unter anderem neben mittelalterlichen Bestattungen und Keramik auch neolithische und mittelbronzezeitliche Funde geborgen. Dabei handelte es sich um Silices und Keramik der Horgener Kultur und Keramik der mittleren Bronzezeit. Diese Funde können als Hinweise auf Siedlungen gewertet werden.

Das Kulturdenkmal Schloss Windeck („Bürgle“) (Flst. 50) im nordwestlichen Eck des Plangebiets wird als Seminar- und Ferienhaus genutzt, kann allerdings für Besucher nur von außen besichtigt werden. Das Schloss entstand um 1400 als Gästehaus des Klosters. 1418 ist es als Aufenthaltsort von Papst Martin V. verbürgt. 1540 kam das Bürgle an den Bischof von Konstanz, der es an Dienstmannen vergab. Nach dem Rückkauf durch das Kloster 1629 erfolgte eine Umgestaltung des Massivbaus.

Das Gebäude ist heute von der reichen Ausstattung dieses Umbaus im 17. Jahrhundert geprägt. Im Bereich des Bürgle haben sich mittelalterliche Baureste erhalten.

Als weitere Kulturdenkmäler befinden sich im Plangebiet ein neugotisches Wegekreuz (Flst. 8613) und ein gestelztes Bauernhaus (Flst. 41).

Der Damm mit der Pappelallee, der zum Plangebiet führt, stellt ebenfalls ein Kulturdenkmal dar.

In der Uferzone (außerhalb des Plangebiets) ist mit vorgeschichtlichen Besiedlungsresten zu rechnen.

Abbildung 6: Einzeldenkmäler und geschützte Sachgesamtheiten im Plangebiet

5.9.2 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

+ positive Auswirkung

Durch den Erhalt der typischen Streusiedlung kann von positiven Auswirkungen für das Weltkulturerbe ausgegangen werden.

Die denkmalgeschützten Einzelanlagen werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen; dem Schutz widersprechende Festsetzungen sind nicht gegeben.

Insgesamt kann damit die landschaftliche Raumwirkung der denkmalgeschützten Gebäude und Ensembles bewahrt werden.

Im Bereich des denkmalgeschützten Hauses Niederzeller Straße 33 (Flst. 41), für welches bereits eine Abrissgenehmigung vorliegt, wird das Baufenster so angepasst, dass ein möglicher Entwurf des Eigentümers für eine Erweiterung, die den Erhalt des denkmalgeschützten Hauses ermöglicht, umgesetzt werden kann. Grundsätzlich ist natürlich dennoch ein Abriss des Gebäudes aufgrund der vorliegenden Genehmigung möglich; hier verfügt der Bebauungsplan über keine Regelungsmöglichkeit zur Sicherung.

5.9.3 Vermeidungsmaßnahmen

Um bei von Baumaßnahmen betroffene Denkmäler eine sachgerechte Dokumentation und Ausgrabung zu gewährleisten, wird auf die vorzunehmende Beteiligung der Denkmalbehörden hingewiesen.

5.9.4 Fazit

Fazit	Für das Schutzgut Kultur- / Sachgüter sind positive Auswirkungen gegeben.

5.10 Wechselwirkungen

Sofern Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern zu erwarten sind, werden diese bei den jeweiligen Schutzgütern mit dargestellt.

6 Planungsalternativen

6.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde eine zukünftige Bebauung im Plangebiet je nach Lage auf Basis des § 34 BauGB oder des § 35 BauGB errichtet werden. Es ist davon auszugehen, dass es mittelfristig zu einer deutlichen Erhöhung der Versiegelung und Bebauung kommen würde, da ein großes Interesse an baulichen Erweiterung (auch über den Eigenbedarf hinaus) besteht.

Durch den Bebauungsplan wird dies nicht zulässig und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können so vermieden werden.

6.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Der Bebauungsplan basiert auf den Leitzielen des Entwicklungskonzepts der Insel Reichenau. Vor dem Hintergrund der kulturellen Bedeutung der Insel Reichenau wird darin das übergeordnete Entwicklungsziel formuliert, die Wahrnehmbarkeit derjenigen Bereiche zu erhalten, in denen das historische Siedlungsmuster der Insel noch erkennbar ist, sowie hinsichtlich des Landschaftsbilds hochwertige Sichtbeziehungen auf der Insel zu wahren. In Bereichen außerhalb der Siedlungszusammenhänge wie dem hier betrachteten Plangebiet soll keine weitere Bautätigkeit ermöglicht werden, um den Charakter der Insel zu erhalten.

Eine behutsame bauliche Entwicklung zur Deckung des Eigenbedarfs ist daher nur an denjenigen Stellen zuzulassen, an denen ein baulicher Zusammenhang bereits jetzt gegeben ist, historische Siedlungsstrukturen nicht mehr erkennbar sind sowie hochwertige Sichtbeziehungen nicht beeinträchtigt werden.

Für das hier betrachtete Plangebiet bedeutet dies, dass lediglich eine maßvolle Erweiterung der bestehenden Bebauung zugelassen werden sollte. Der Aufstellung der hier angewendeten Leitlinien des Entwicklungskonzeptes ging eine umfangreiche Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten voraus. Weitere grundsätzliche Planungsmöglichkeiten ergeben sich daher unter Berücksichtigung des Entwicklungskonzeptes nicht.

Aufgrund der im Rahmen der Frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden Änderungen an der Planung vorgenommen. So wurde bei den ufernahen Bereichen, die von mehreren Schutzgebietskategorien überlagert sind (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet und gesetzlich geschützte Biotope), auf eine Überplanung verzichtet.

Des Weiteren wurde ein Bereich im Südosten ebenfalls aus dem Planungsgebiet herausgenommen. Da sich durch die Planung keine wesentliche Änderung zum Umfang der bereits zulässigen Nutzung ergeben hätte, bestand für eine Überplanung kein Erfordernis. Im Bereich einer bestehenden Bebauung im Nordosten wurde ein weiteres, kleinflächiges WA abgegrenzt, um das dortige Wohnhaus, das sich vorher innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche befand, baurechtlich zu sichern.

Im Vorfeld des Offenlage-Beschlusses fand zudem eine Ortsbegehung der nicht befangenen Gemeinderäte mit dem Bürgermeister, den beteiligten Fachplanern sowie dem Rechtsbeistand der Gemeinde statt, um vor Ort weitere in Stellungnahmen angesprochene Punkte zu betrachten. In Folge dieser Begehung wurde der Entwurf des Bebauungsplans in einigen weiteren Punkten angepasst (bspw. die Abgrenzung von Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind oder die Lage und Abgrenzung von Baufenstern).

7 Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Kompensation

7.1 Zusammenfassung Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Erhalt des wertvollen Baumbestandes / Rodungs-beschränkung

Zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erhalt des wertvollen Baumbestandes mit Quartierspotenzial
- Rodungsverbot von Gehölzen zwischen 1. März und 30. September

Erhalt Landschaftsbild prägender Gehölze

Die das Landschaftsbild prägende Gehölze werden zum Erhalt festgesetzt.

Von einer Bebauung freizuhaltende Flächen

Um Beeinträchtigungen zu minimieren, werden Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind, festgesetzt.

Schutz nachtaktiver Insekten

Verwendung von UV-anteilarmer Außenbeleuchtung (z. B. Natriumdampflampen oder LED) zur Minderung der Fernwirkung

Schutz vor Kontamination des Bodens durch Metallionen

Es sind keine kupfer-, zink-, oder bleigedeckte Dächer und Dachgauben zulässig, davon ausgenommen sind beschichtete oder in ähnlicher Weise behandelte Materialien.

Erhaltung des Bodens und seiner Funktion

Bei Berücksichtigung der rechtlichen und fachlichen Vorgaben sowie der guten fachlichen Praxis (vgl. die Hinweise zum Bodenschutz im Anschluss an die planungsrechtlichen Festsetzungen) werden erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und seiner Funktionen vermieden.

Oberflächenbefestigung

Im gesamten Plangebiet sind Terrassen, Wege, Kfz- und Fahrradstellplatzflächen sowie Zufahrten in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung auszuführen.

Höhenbegrenzung von Einfriedungen

Ebenfalls zur Sicherung von Sichtbezügen sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 0,8 m zulässig. Für Hecken mit einem senkrechten Verlauf zum See ist abweichend eine Höhe bis 1,8 m zulässig.

Behördenbeteiligung bei von Baumaßnahmen betroffenen Denkmäler

Um bei von Baumaßnahmen betroffene Denkmäler eine sachgerechte Dokumentation und Ausgrabung zu gewährleisten, wird auf die vorzunehmende Beteiligung der Denkmalbehörden hingewiesen.

7.2 Ausgleichsmaßnahmen

Da der Bebauungsplan nur geringfügige Erweiterungen der bestehenden Bebauung bzw. Neubauten in bereits überwiegend versiegelten / bebauten und damit sehr gering bis geringwertigen Bereichen zulässt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gegeben. Somit ist kein Ausgleich erforderlich.

8 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Umweltbeobachtung

Unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen sind durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten. Maßnahmen zur Umweltbeobachtung nach Durchführung der Planung sind somit nicht erforderlich.

9 Zusammenfassung

Planungsvorhaben

Ziel des Bebauungsplanes „Niederzell“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete bauliche Entwicklung zu schaffen und diese in Einklang mit den siedlungsstrukturellen und landschaftsplanerischen Zielen zu bringen. Grundlage für den Bebauungsplan bildet das Entwicklungskonzept für die Insel Reichenau, dessen Band 1 „Siedlung und Landschaft“ am 28.04.2014 durch den Gemeinderat beschlossen wurde.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Insel Reichenau und umfasst den Siedlungsbereich von Niederzell sowie die umgebenden Bereiche. Das Plangebiet umfasst 13,8 ha.

Ausgangszustand

Das Plangebiet ist derzeit mit fünf voneinander getrennten Siedlungsbereichen bebaut. Zwischen der Wohnbebauung finden sich teilweise offene landwirtschaftliche Flächen, aber auch mit Gewächshäusern unterschiedlichen Ausmaßes bestanden Flächen. Das traditionelle Nebeneinander von Wohnen und Arbeiten (Gemüseanbau) ist deutlich im Gebiet zu erkennen. Naturnahe Bereiche befinden sich lediglich in Randlagen außerhalb des Plangebiets in Form von Ufergehölzen, Röhrichten und Strandrasen.

Planungsziel

Für derartige Bereiche der Insel sieht das Entwicklungskonzept vor, bislang noch nicht bebaute Flächen von einer Bebauung freizuhalten und bei der bestehenden Bebauung nur geringfügige Erweiterungen des Bestands zuzulassen, um das für die Insel typische Landschaftsbild, geprägt durch den Streusiedlungscharakter, nicht nachhaltig negativ zu verändern. Daher sollen hier keine Abrundungen vorgenommen und Sichtbeziehungen zum See erhalten oder, sofern beeinträchtigt, wiederhergestellt werden.

Planungsalternativen

Unter Berücksichtigung der im Entwicklungskonzept Insel Reichenau dargelegten Entwicklungsziele sind keine Planungsalternativen gegeben, die mit günstigeren Auswirkungen auf die Umwelt verbunden wären.

Vermeidung / Verminderung von Umweltauswirkungen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung sind vorgesehen:

- Ausweisung von Bebauung freizuhaltender Flächen
- Erhalt landschaftsbildprägender Einzelbäume und Gehölzgruppen und wertvollem Baumbestand mit Quartierpotenzial
- Rodungsverbot von Gehölzen zwischen 1. März und 30. September
- Schutz vor Kontamination des Bodens durch Metallionen
- Erhaltung des Bodens und seiner Funktion durch gute fachliche Praxis

	• Festsetzung von wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen • Höhenbegrenzung von Einfriedungen • Behördenbeteiligung bei von Baumaßnahmen betroffenen Denkmälern • Festsetzung von UV-anteilarmer Außenbeleuchtung Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden keine erheblichen Eingriffe vorbereitet. Ausgleichsmaßnahmen auf Basis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind somit nicht erforderlich.
Arten- und Gebietsschutz	Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine Eingriffe vorbereitet, welche die Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wahrscheinlich erscheinen lassen. Eine Verträglichkeit der Aufstellung des Bebauungsplans mit den Schutz- und Entwicklungszielen der Natura2000-Gebiete ist gegeben. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Einklang mit den Schutzbestimmungen des Landschaftsschutzgebietes Insel Reichenau.
Verbleibende Umweltauswirkungen	Verbleibende nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Freiburg, den 15.05.2017

Christoph Laule
M.Sc. ETH Umwelt-Natw.
faktorgruen

Maria Weinrich
B.Sc. stud. Umweltbiowissenschaften
faktorgruen

Anhang

- Liste Baumerhalt
- Karte 1: Bestand Biotoptypen und Baumerhalt
- Karte 2: Schutzgebiete
- Formblatt der Natura2000-Vorprüfung

Liste des zu erhaltenden Baumbestands

Nr.	Art (deutsch)	*Art (lateinisch)*
1	Stieleiche	*Quercus robur*
2	Walnuss	*Juglans regia*
3	Linde (unbestimmt)	*Tilia sp.*
4	Walnuss	*Juglans regia*
5	Hängebirke	*Betula pendula*
6	Walnuss	*Juglans regia*
7	Walnuss	*Juglans regia*

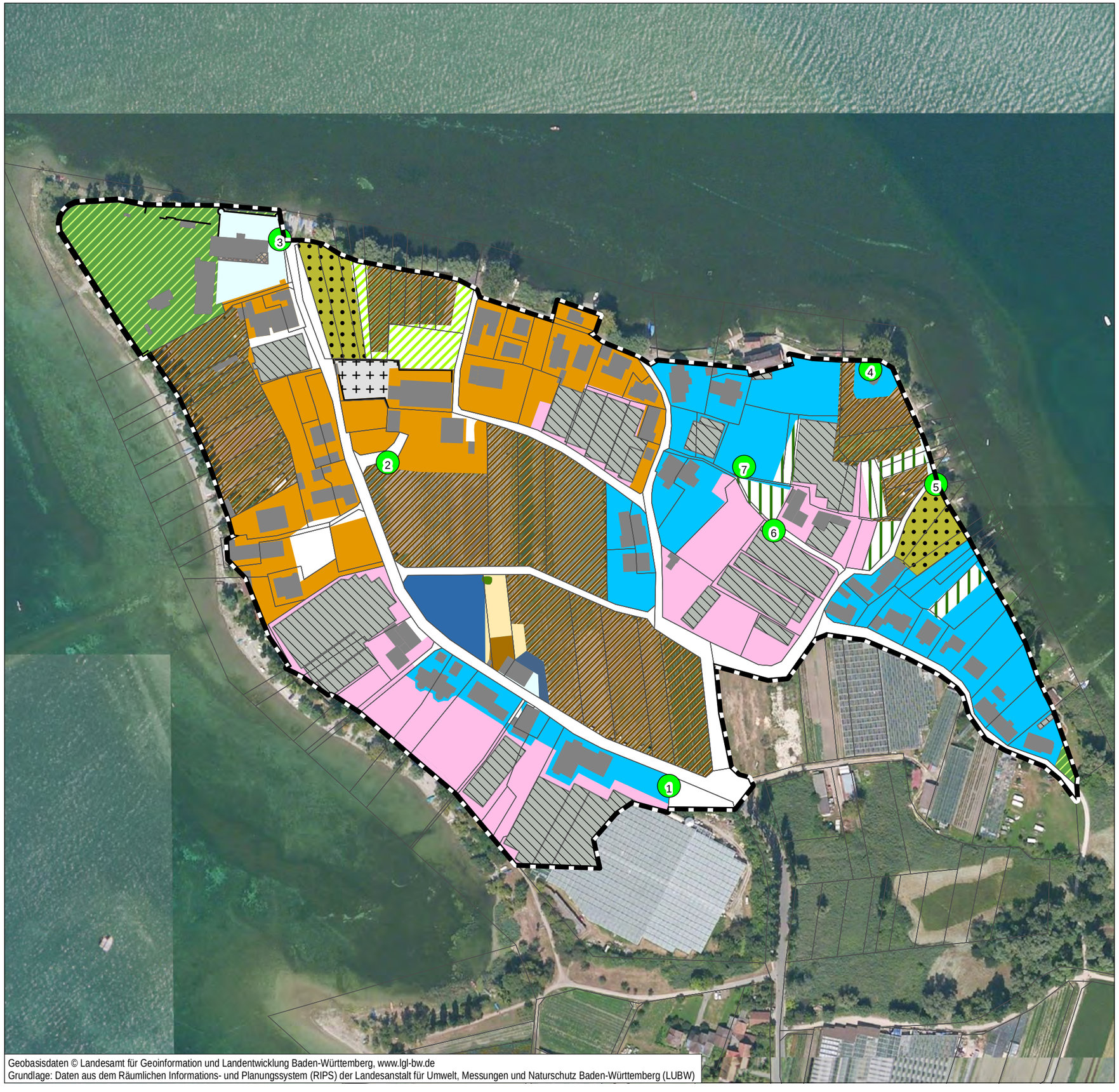

Gemeinde Reichenau - Bebauungsplan Niederzell

Bestandsplan

Geltungsbereich BPlan

Flurstück

Biotoptypen / -komplexe

- 23.51 Verfugte Mauer
- 33.40 Wirtschaftswiese mittlerer Standorte
- 35.60 Ruderalvegetation
- 37.10 Acker
- 37.23 Rebflächen
- 41.20 Feldhecke
- 42.20 Gebüsch mittlerer Standorte
- 45.40 Streuobstbestand
- 60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche
- 60.10 Gewächshäuser
- 60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz
- 60.22 Gepflasterte Straße oder Platz
- 60.23 Weg o. Platz mit wassergebundener Decke
- 60.41 Lagerplatz
- 60.60 Garten
- II.1 Dorfkern mit landwirtschaftlich genutzten Gebäuden
- II.3 Dörfliche Siedlungs-, Hof- und Gebäudeflächen
- II.4 Gewächshausflächen mit angrenzenden Grünflächen
- VI.5 Verkehrsfläche- ruhender Verkehr
- VIII.6 Friedhof

Markante Einzelbäume

N

0 50 100 Meter

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de
Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)

faktorgrün
Partnerschaftsgesellschaft
Freiburg, Rottweil, Heidelberg, Stuttgart
Landschaftsarchitekten bdla
www.faktorgruen.de

Projekt Gemeinde Reichenau
Bebauungsplan Niederzell

Planbez. Bestandsplan

Maßstab 1:2.500 | Bearbeiter pr_MW/CL | Datum 15.05.2017

L:\gop\449-Reichenau, Niederzell\GIS\Projekte\fg_gop449_Niederzell_Bestand_170504.mxd

Gemeinde Reichenau - Bebauungsplan Niederzell

Schutzgebiete

- Geltungsbereich BPlan
- Flurstück
- FFH-Gebiet
- Vogelschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Geschützte Biotope

0 50 100 Meter

N

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de
Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)

faktorgrün
Partnerschaftsgesellschaft
Freiburg, Rottweil, Heidelberg, Stuttgart
Landschaftsarchitekten bdla
www.faktorgruen.de

Projekt Gemeinde Reichenau
Bebauungsplan Niederzell

Planbez. Schutzgebiete

Maßstab	Bearbeiter	Datum
1:2.500	pr_MW/CL	04.05.2017

L:\gop\449-Reichenau, Niederzell\GIS\Projekte\fg_gop449_Niederzell_Schutzgebiete_170504.mxd

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	*Bebauungsplan „Niederzell“*	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) *8220-341* *8220-401*	Gebietsname(n) *Bodanrück und westl. Bodensee* *Untersee des Bodensees*
1.3	Vorhabenträger	Adresse *Gemeinde Reichenau* *Münsterplatz 2* *78479 Reichenau*	Telefon / Fax / E-Mail *Gemeindeverwaltung Reichenau* *Tel: 07534 / 801-0* *Fax: 07534 / 801-41* *rathaus@reichenau.de*
1.4	Gemeinde	*Gemeinde Reichenau*	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)		
1.6	Naturschutzbehörde	*LRA Konstanz, Untere Naturschutzbehörde*	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	*Die Gemeinde Reichenau beabsichtigt, für den Bereich „Niederzell“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete bauliche Entwicklung zu schaffen und diese in Einklang mit den siedlungsstrukturellen und landschaftsplanerischen Zielen zu bringen. Grundlage für den Bebauungsplan bildet das Entwicklungskonzept für die Insel Reichenau, dessen Band 1 „Siedlung und Landschaft“ am 28.04.2014 durch den Gemeinderat beschlossen wurde.* ☒ weitere Ausführungen: siehe Umweltbeitrag im artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung zum Bebauungsplanverfahren	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

2.1 ☒ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen zum Bebauungsplanverfahren enthalten

2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☐ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
faktorgruen Landschaftsarchitekten	*0761 / 707 647 37*	*0761 / 707 647 50*
Christoph Laule		
Merzhauser Str. 110	e-mail *	
79100 Freiburg	*laule@faktorgruen.de*	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

Datum Unterschrift

Eingangsstempel Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem. § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter http://natura2000-bw.de → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

☒ in einem Natura 2000-Gebiet oder

☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇨ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

☐ **ja** ⇨ weiter bei Ziffer 5

☒ **nein** ⇨ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☒ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇨ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	**Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:**
Lebensraumtyp 3130	Gemäß Managementplan (MaP) befinden sich am Seeufer westlich und nordwestlich des Plangebiets Bereiche mit Strandrasen (LRT 3130) Zur Erhaltung des Strandrasens sind im MaP die Entfernung von unerwünschten Ablagerungen sowie die Entfernung von unerwünschten Konkurrenzpflanzen als Maßnahmen vorgesehen.
Sonstige Lebensraumtypen des FFH-Gebiets	Keine Beeinträchtigung, da gemäß MaP im Umfeld des Plangebiets nicht vorkommend Keine Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Umfeld des Plangebiets vorgesehen
Lebensstätten des Bodensee-Vergißmeinnichts	Gemäß MaP befindet sich am Seeufer nordwestlich des Plangebiets eine Lebensstätte des Bodensee-Vergißmeinnichts (*Myosotis rehsteineri*). Zur Erhaltung des Bodensee-Vergißmeinnichts sind im MaP die Entfernung von unerwünschten Ablagerungen sowie die Entfernung von unerwünschten Konkurrenzpflanzen als Maßnahmen vorgesehen.

Vermerke der zuständigen Behörde

Sonstige Lebensstätten geschützter Arten des FFH-Gebiets	Keine Beeinträchtigung, da gemäß MaP im Umfeld des Plangebiets nicht vorkommend Keine Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Umfeld des Plangebiets vorgesehen
Lebensstätten der Brutvogelarten Schwarzhalstaucher, Wanderfalke, Flussseeschwalbe und Eisvogel	Gemäß MaP stellt der Bodensee inkl. der Uferbereiche Lebensstätten der genannten Brutvogelarten dar. Keine Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Umfeld des Plangebiets vorgesehen
Vorkommen der Brutvogelarten Wespenbussard, Schwarz- und Rotmilan sowie Wachtel, bei denen gemäß Handbuch keine Lebensstätten abgegrenzt werden	Keine Beeinträchtigungen, da gemäß Managementplan keine Nachweise im relevanten Umfeld vorliegen Keine Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Umfeld des Plangebiets vorgesehen
Lebensstätten weiterer Brutvogelarten	Keine Beeinträchtigung, da gemäß Managementplan im Umfeld des Plangebiets nicht vorkommend Keine Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Umfeld des Plangebiets vorgesehen
Lebensstätten diverser Gastvogelarten	Gemäß MaP stellt der Bodensee inkl. der Uferbereiche Lebensstätten diverser Gastvogelarten dar. Keine Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Umfeld des Plangebiets vorgesehen

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen:

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	**betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)**	**Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)**	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	**anlagebedingt**			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	Lebensräume und Lebensstätten	Im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen im Gewann Bürgle, im Bereich der Parkanlage des Schlosses Windeck sowie nördlich der Fischergasse überlagern sich FHH- und Vogelschutzgebiet kleinflächig mit dem Plangebiet. Da diese Bereiche im Bebauungsplan als Freiflächen („Grünfläche“ bzw. „Landwirtschaftsfläche“) festgesetzt sind und keine LRT oder Lebensstätten vorhanden sind, kommt es zu keinem Flächenverlust (Versiegelung).	

6.1.2	Flächenumwandlung	Lebensräume und Lebensstätten	Im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen im Gewann Bürgle, im Bereich der Parkanlage des Schlosses Windeck sowie nördlich der Fischergasse überlagern sich FHH- und Vogelschutzgebiet kleinflächig mit dem Plangebiet. Da diese Bereiche im Bebauungsplan gemäß der aktuellen Nutzung als Freiflächen („Grünfläche“ bzw. „Landwirtschaftsfläche“) festgesetzt sind, kommt es zu keiner Flächenumwandlung.
6.1.3	Nutzungsänderung	Lebensräume und Lebensstätten	Im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen im Gewann Bürgle, im Bereich der Parkanlage des Schlosses Windeck sowie nördlich der Fischergasse überlagern sich FHH- und Vogelschutzgebiet kleinflächig mit dem Plangebiet. Da diese Bereiche im Bebauungsplan gemäß der aktuellen Nutzung als Freiflächen („Grünfläche“ bzw. „Landwirtschaftsfläche“) festgesetzt sind, kommt es zu keiner Flächenumwandlung.
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	Lebensräume und Lebensstätten	Im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen im Gewann Bürgle, im Bereich der Parkanlage des Schlosses Windeck sowie nördlich der Fischergasse überlagern sich FHH- und Vogelschutzgebiet kleinflächig mit dem Plangebiet. Da es sich um Randbereiche handelt, in denen keine LRT oder Lebensstätten vorkommen, kommt es zu keiner Fragmentierung / Zerschneidung von Lebensräumen oder Lebensstätten.
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	Lebensräume und Lebensstätten	Im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen im Gewann Bürgle, im Bereich der Parkanlage des Schlosses Windeck sowie nördlich der Fischergasse überlagern sich FHH- und Vogelschutzgebiet kleinflächig mit dem Plangebiet. Da diese Bereiche im Bebauungsplan gemäß der aktuellen Nutzung als Freiflächen („Grünfläche“ bzw. „Landwirtschaftsfläche“) festgesetzt sind, kommt es zu keiner Veränderung des (Grund-)Wasserregimes.
6.2	**betriebsbedingt**		
6.2.1	stoffliche Emissionen	Lebensräume und Lebensstätten	Da der Bebauungsplan keine Nutzungen vorsieht / zulässt, die über die aktuelle Nutzung im Plangebiet hinausgeht, ergeben sich keine Änderungen bei Umfang und Art der stofflichen Emissionen.

6.2.2	akustische Veränderungen	Vorkommende Brut- und Gastvogelarten	Da der Bebauungsplan keine Nutzungen vorsieht / zulässt, die über die aktuelle Nutzung im Plangebiet hinausgeht, ergeben sich keine Änderungen bei Umfang und Art der akustischen Veränderungen.	
6.2.3	optische Wirkungen	Vorkommende Brut- und Gastvogelarten	Da der Bebauungsplan keine Nutzungen vorsieht / zulässt, die über die aktuelle Nutzung im Plangebiet hinausgeht, ergeben sich keine Änderungen bei Umfang und Art der optischen Wirkungen.	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas		Nicht gegeben	
6.2.5	Gewässerausbau		Nicht gegeben	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)		Nicht gegeben	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision		Nicht gegeben	
6.3	**baubedingt**			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)		Nicht gegeben	
6.3.2	Emissionen	Vorkommende Brut- und Gastvogelarten	Unterhalb Erheblichkeitsschwelle, da nur geringfügig und temporär	
6.3.3	akustische Wirkungen	Vorkommende Brut- und Gastvogelarten	Unterhalb Erheblichkeitsschwelle, da nur geringfügig und temporär	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anhang I

	betroffener Lebensraum-typ oder Art	**Mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?**	**Welche Wirkungen sind betroffen?**	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen